



## Landesamt für Statistik Niedersachsen

LSN • Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Gemäß Verteiler

### Sie erreichen uns am besten:

Montag – Donnerstag: 8 – 16 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen: 8 – 13 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von Herrn Schuder  
E-Mail: [Jahresrechnungsstatistik@statistik.niedersachsen.de](mailto:Jahresrechnungsstatistik@statistik.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43.71147 - <BNR>

Durchwahl (0511) 9898-  
3240

Hannover  
14.12.2018

### **Jahresrechnungsstatistik (GFR) der kommunalen Haushalte, Rechnungsjahr 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie mit diesem Schreiben wie in jedem Jahr über die Durchführung der Jahresrechnungsstatistik (GFR) für das Rechnungsjahr 2018 informieren. Rechtsgrundlage hierfür ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit kameralem oder doppischem Rechnungswesen auskunftspflichtig. Benötigt werden die Ein- und Auszahlungen nach Produkten aus der doppelten Finanzrechnung.

Ich bitte die Daten bis zum

**14. April 2019**

an unser Haus zu übermitteln.

#### **Lieferform / - wege**

Aus Gründen der IT-Sicherheit können die Dateien **ausschließlich** elektronisch<sup>2</sup> über das IDEV-UPLOAD-Verfahren übermittelt werden (IDEV = Internet Datenerhebung im Verbund). Eine Anleitung für den elektronischen Datenversand kann im Internet unter [www.statistik.niedersachsen.de/download/83440](http://www.statistik.niedersachsen.de/download/83440) abgerufen werden. Bitte übermitteln Sie aus Sicherheitsgründen nur eine reine Textdatei im .csv- oder .txt-Format.

Alle Informationen und Dokumente (auch die Konten- und Produktkataloge) sind im Internet unter

**[www.statistik.niedersachsen.de](http://www.statistik.niedersachsen.de)** unter

Themenbereiche / Finanzen, Steuern, Personal / Übersicht / Service, Downloads /  
Kommunale Jahresrechnungsstatistik

<sup>1</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342).

<sup>2</sup> Vgl. hierzu § 11 a des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

verfügbar.

## Weitere Hinweise

Wie in den Vorjahren habe ich diesem Schreiben **Bearbeitungshinweise** beigefügt mit der Bitte, diese vor Übersendung der Daten zu beachten. Bitte beachten Sie auch die für das Rechnungsjahr 2018 ergangenen Rundschreiben. Die **Konten- und Produktlisten** finden Sie als Druckvorlage im Internet an der vorbezeichneten Stelle. Die Konten 3811, 4711, 4721, 4811 aus der Ergebnisrechnung werden ab dem Rechnungsjahr 2018 nicht mehr für die Statistik benötigt und brauchen nicht mehr geliefert werden.

Ich bitte wie jedes Jahr um Übersendung der Haushaltspläne. Diese können auch elektronisch via E-Mail an [Jahresrechnungsstatistik@statistik.niedersachsen.de](mailto:Jahresrechnungsstatistik@statistik.niedersachsen.de) gesandt werden.

Sie haben wie im Vorjahr die Möglichkeit, die Kombinationen von Produkten und Konten in Ihrer Lieferdatei vorab über ein internetbasiertes Werkzeug prüfen zu lassen. Sie finden diese Arbeitshilfe im Internet an der oben genannten Stelle unter [Prüfung der Kombinationen Produkte/Konten](#).

Ich bitte Sie darauf zu achten, dass die in Niedersachsen gültigen Zuordnungsvorschriften zum Konten- und Produktrahmen unbedingt eingehalten und die Finanzvorfälle auch entsprechend zugeordnet werden. Weitere aktuelle Hinweise finden Sie in den beiliegenden Bearbeitungshinweisen.

Bitte prüfen Sie vor dem Versand die Daten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit – vielen Dank!

## Hinweise für die Landkreise bzw. Region Hannover

Die Landkreise bzw. die Region Hannover werden gebeten, die Unterlagen an ihre kreisangehörigen Gemeinden/Samtgemeinden weiter zu reichen. Diese liegen ggf. abgepackt und gekennzeichnet der Sendung bei.

## Hinweise für Samtgemeinden

Für die Samtgemeinden sind die Anschreiben der zugehörigen Mitgliedsgemeinden beigefügt. Wir bitten um Bearbeitung bzw. Weiterreichung.

Sie haben -wie bereits bei der vierteljährlichen Kassenstatistik- die Möglichkeit, die Zugangskennungen für den elektronischen Versand der Mitgliedsgemeinden unter der Zugangskennung Ihrer Samtgemeinde zusammenzufassen. Eine Anleitung dazu findet sich im Internet an der vorbezeichneten Stelle oder direkt unter <http://www.statistik.niedersachsen.de/download/62991>.

## Hinweis zu den Zugangsdaten:

Die bereits übersandten Zugangsdaten gelten dauerhaft für die Grundbefragung, die Schuldenstatistik, die Statistik des öffentlichen Finanzvermögens sowie für die Kassen- und Jahresrechnungsstatistik. Kommunen, die aus Gebietsreformen neu hervorgegangen sind, werden von uns separat über die neuen Zugangsdaten unterrichtet. Ich möchte Sie bitten, Ihre Zugangsdaten dauerhaft und sicher vor dem Zugriff durch Unbefugte aufzubewahren. Sollte das Passwort dennoch einmal verlorengehen, wenden Sie sich bitte an:

Telefon 0511 / 9898 – 3228 od. 2428

[BKM@statistik.niedersachsen.de](mailto:BKM@statistik.niedersachsen.de)

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter oben genannter Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Sascha Ebigt.

Anlagen:

Bearbeitungshinweise zur Jahresrechnungsstatistik

Eine Durchschrift dieses Schreibens nebst Anlagen erhalten:

- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Niedersächsisches Finanzministerium
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, vertreten durch den Niedersächsischen Städte und Gemeindebund
- Kommunale Datenverarbeitungszentralen in Niedersachsen

# **Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)**

## **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Jahresrechnungsstatistik wird jährlich zum Stichtag 31. Dezember als Totalerhebung durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern wichtige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Haushalte. Damit erfüllen sie den Datenbedarf wirtschaftlicher und politischer Entscheidungsträger im nationalen Rahmen und auch auf Ebene der Europäischen Union.

## **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FPStatG sind die Leiterinnen/Leiter der Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

## **Geheimhaltung**

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach den Vorschriften des § 16 BStatG und des § 15 FPStatG.

## **Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung**

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die verwendete Berichtsstellennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen

Die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden erforderlichen Aufgabe (statistische Zwecke gemäß § 9 Abs. 1 DS-GVO), sodass ein Widerspruch nach § 21 Abs. 1 DS-GVO nicht zulässig ist, vgl. Art. 21 Abs. 6 DS-GVO.

Sofern Gründe einer besonderen Situation hinsichtlich der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten dargelegt werden können, wäre ein Widerspruch möglich und wird von Amts wegen geprüft.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.